

Anlage 4 (zu Nummer 2.5.)

Vereinfachtes Prüfschema für Leistungsstufen in der Überleitung

Ereignis	Bedingung	Ergebnis
Erreichen der einer Überleitungsstufe dazugehörigen Stufe bzw. nächsthöheren Stufe		Abbau des Mehrbetrages in voller Höhe der Grundgehaltsverbesserung (siehe Nummer 2.5.1.2.)
Aufstieg in die nächsthöhere Stufe		Abbau des Mehrbetrages in voller Höhe der Grundgehaltsverbesserung (siehe Nummer 2.5.1.2.)
Zahlung des Grundgehaltessatzes der Überleitungsstufe zu Stufe 6 während der Zugehörigkeit zu Stufe 5		Abbau des Mehrbetrages in voller Höhe der Grundgehaltsverbesserung (siehe Nummer 2.5.1.2.)
Allgemeine Erhöhung der Grundgehaltssätze	bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die nächste Stufe des Grundgehaltessatzes nach § 27 Abs. 2 BBesG in der bisherigen Fassung erreicht worden wäre	Erhöhung des Mehrbetrages um den Prozentsatz der Grundgehaltsverbesserung (siehe Nummer 2.5.1.3.)
	ab dem Zeitpunkt, zu dem die nächste Stufe des Grundgehaltessatzes nach § 27 Abs. 2 BBesG in der bisherigen Fassung erreicht worden wäre	Abbau des Mehrbetrages um ein Drittel der Grundgehaltsverbesserung (siehe Nummer 2.5.1.3.)
Verleihung eines Amtes oder Dienstgrades mit höherem Endgrundgehalt derselben Besoldungsgruppe	bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die nächste Stufe des Grundgehaltessatzes nach § 27 Abs. 2 BBesG in der bisherigen Fassung erreicht worden wäre	Keine Änderung des Mehrbetrages
	ab dem Zeitpunkt, zu dem die nächste Stufe des Grundgehaltessatzes nach § 27 Abs. 2 BBesG in der bisherigen Fassung erreicht worden wäre	Abbau des Mehrbetrages in voller Höhe der Grundgehaltsverbesserung (siehe Nummer 2.5.1.4.)

Ereignis	Bedingung	Ergebnis
Verleihung eines Amtes oder Dienstgrades mit höherem Endgrundgehalt einer höheren Besoldungsgruppe vor der endgültigen Zuordnung	bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die nächste Stufe des Grundgehaltes nach § 27 Abs. 2 BBesG in der bisherigen Fassung erreicht worden wäre	Neuermittlung des Mehrbetrages – so zu stellen, als wenn Verleihung vor dem 1. Juli 2009 – Veränderung des Mehrbetrages fiktiv nachzeichnen (siehe Nummer 2.5.1.5.)
	ab dem Zeitpunkt, zu dem die nächste Stufe des Grundgehaltes nach § 27 Abs. 2 BBesG in der bisherigen Fassung erreicht worden wäre	Neuermittlung des Mehrbetrages – so zu stellen, als wenn Verleihung vor dem 1. Juli 2009 – Veränderung/Abbau des Mehrbetrages fiktiv nachzeichnen (siehe Nummer 2.5.1.5.)
Verleihung eines Amtes oder Dienstgrades mit höherem Endgrundgehalt einer höheren Besoldungsgruppe nach der endgültigen Zuordnung	bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die nächste Stufe des Grundgehaltes nach § 27 Abs. 2 BBesG in der bisherigen Fassung erreicht worden wäre	Neuermittlung des Mehrbetrages – so zu stellen, als wenn Verleihung vor dem 1. Juli 2009 – Veränderung des Mehrbetrages fiktiv nachzeichnen (siehe Nummer 2.5.1.6.)
	ab dem Zeitpunkt, zu dem die nächste Stufe des Grundgehaltes nach § 27 Abs. 2 BBesG in der bisherigen Fassung erreicht worden wäre	Abbau des Mehrbetrages in voller Höhe der Grundgehaltsverbesserung (siehe Nummer 2.5.1.4.)